



Statut über die Verleihung des Landesnaturschutzpreises Baden-Württemberg

gem. Beschluss des Stiftungsrats vom 4. Dezember 1981
zuletzt geändert durch Beschluss vom 20. November 2023

§ 1

Die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg zeichnet richtungsweisende Leistungen auf dem Gebiet der Erhaltung der natürlichen Umwelt, die in Baden-Württemberg erbracht/umgesetzt wurden, aus (Landesnaturschutzpreis). Mit dem Landesnaturschutzpreis werden herausragende Leistungen von nicht staatlichen Einrichtungen, insbesondere gemeinnützigen Vereinigungen, Arbeitsgemeinschaften, Gruppen und Einzelpersonen ausgezeichnet.

§ 2

Der Naturschutzpreis wird in jedem zweiten Jahr, beginnend mit dem Jahr 1982, verliehen und ist mit 30.000 Euro dotiert. Eine Aufteilung des Preises auf mehrere Preisträgerinnen und Preisträger ist möglich.

§ 3

Über die Vergabe des Landesnaturschutzpreises entscheidet der Stiftungsrat der Stiftung Naturschutzfonds auf Vorschlag des Vorschlagsausschusses.

§ 4

Der Vorschlagsausschuss wird durch den Stiftungsrat eingesetzt. Die folgenden Bereiche entsenden für die Dauer einer Amtsperiode jeweils eines ihrer Stiftungsratsmitglieder in den Ausschuss. Eine wiederholte Entsendung ist möglich:

- Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft BW (Vorsitz)
- Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz BW
- vom Land anerkannte Naturschutzvereinigungen
- ökologische Wissenschaften
- Land- und Forstwirtschaft
- Soziokulturelle Institutionen.

Zu den Aufgaben des Vorschlagsausschusses zählen insbesondere:

- Erarbeitung eines Vorschlags für ein Motto sowie die inhaltliche Konkretisierung der Ausschreibung des Landesnaturschutzpreises
- Bewertung der Bewerbungen und Erarbeitung eines Vorschlags für die Auswahl der Preisträgerinnen und Preisträger sowie für die Aufteilung des Preises.